

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 11 AL 114/12 B**

L 2 AL 5/12 (LSG Hamburg)  
S 13 AL 92/11 (SG Hamburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,  
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. November 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter Dr. L e i t h e r e r und die Richterin S i e f e r t beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Hamburg vom 15. August 2012 - L 2 AL 5/12 - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



### G r ü n d e :

- 1 Der Kläger wendet sich gegen bestandskräftige Bescheide der Beklagten, mit denen Leistungen der Arbeitsförderung (Arbeitslosengeld und -hilfe) abgelehnt bzw aufgehoben wurden. Das Sozialgericht Hamburg hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 21.12.2011 abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung hat das Landessozialgericht Hamburg mit Urteil vom 15.8.2012 zurückgewiesen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem, ihm am 29.9.2012 zugestellten Urteil hat der Kläger mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 5.10.2012 Beschwerde eingelegt und sich mit Schreiben vom 2.11.2012 ergänzend geäußert. Der Kläger kann jedoch, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Das Rechtsmittel entspricht mithin nicht der gesetzlichen Form.
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

